

Die Schnäppchenjagd auf Software ist lanciert

Gebrauchte Software-Lizenzen haben einen grossen Vorteil: Sie sind bis zu 50 Prozent günstiger als neue Lizenzen. In Deutschland haben die öffentlichen Verwaltungen dieses Sparpotenzial für sich entdeckt, der Markt boomt. In der Schweiz ist dieser Markt zwar noch nicht recht in die Gänge geraten. Aber die Zeit des Gebrauchtsoftware-Handels wird auch hier anbrechen. **Von Cristina Frey**



Der allgemeine Spardruck macht auch vor den öffentlichen Verwaltungen nicht Halt. Das ist in Deutschland nicht anders als in der Schweiz. Entsprechend wissen auch die öffentlichen Verwaltungen in Deutschland zu rechnen und haben dabei den Handel mit gebrauchter Software entdeckt. So machte die Stadt München vor einiger Zeit Schlagzeilen, als sie sich bei einem Vergabeverfahren über 2000 Microsoft-Lizenzen ausschliesslich an Anbieter von gebrauchten Lizenzen wandte. Mit dieser Entscheidung ist die bayerische Landeshauptstadt gut gefahren. Der Münchner Oberbürgermeister Christian Ude darf sich freuen. Denn mit dem Kauf von gebrauchter Software lässt sich viel Geld sparen. Ude: «Über 50 Prozent Ersparnis gegenüber dem Preis von Neuware sprechen eine deutliche Sprache.»

Der Stadt München haben es inzwi-

schen andere deutsche Städte gleich getan. «Die Nachfrage nach gebrauchter Software ist seither sprunghaft angestiegen. Allein in den letzten vier Monaten haben sich über zehn weitere Behörden für gebrauchte Software-Lizenzen entschieden», sagt Peter Schneider, Geschäftsführer der Firma usedSoft. Bei der eingesetzten Software handle es sich in der Regel um Standard-Software wie etwa der Marken Microsoft, Oracle, SAP, Adobe, Lotus und andere mehr, wobei bei Bedarf auch ältere Programmversionen angeboten würden. «Bewährte und vertraute Versionen sind vom Funktionsumfang her oftmals völlig ausreichend und führen nicht zu grundsätzlichen Kosten für die Anschaffung neuer Hardware. Da diese älteren Versionen jedoch vom Hersteller nicht mehr angeboten werden, sind gebrauchte Software-Lizenzen hier der einzige Ausweg»,

sagt Schneider. Doch auch beim Kauf aktuellster Versionen besteht für die deutschen Behörden ein beachtliches Sparpotenzial. Ob aus Insolvenzen, Geschäftsaufgaben, Umstrukturierungsmassnahmen, Systemumstellungen oder Händlerüberkapazitäten – die Quellen, aus denen neuste Software-Lizenzen stammen, sind vielfältig.

Dies gilt allerdings noch nicht für die Schweiz. Denn anders als hierzulande hat in Deutschland in den vergangenen Jahren eine für den Handel mit gebrauchten Software-Lizenzen positive rechtliche Entwicklung stattgefunden. Im Gegensatz dazu steht die Schweiz noch ganz am Anfang dieses Prozesses – wobei Experten überzeugt sind, dass sich der Markt für gebrauchte Software-Lizenzen wird öffnen müssen (siehe Interview). Noch aber gilt: Während bei uns noch keine Gerichtsentseide bezüglich des Handels mit gebrauchter Software gefällt wurden, hat der deutsche Bundesgerichtshof bereits vor sieben Jahren entschieden, dass der so genannte urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz auch für Software gilt. Das bedeutet, dass sich das urheberrechtliche Verbreitungsrecht eines Herstellers in dem Moment erschöpft, in dem er die Software zum ersten Mal verkauft. Handel und Weiterverkauf von Software-Lizenzrechten sind somit grundsätzlich zulässig.

Unlängst hat auch das Landgericht Hamburg diese grundsätzliche Rechtmässigkeit des Handels mit gebrauchten Software-Lizenzen bestätigt. In ihrem Urteilsspruch betonten die Richter darüber hinaus ausdrücklich, dass auch die Aufspaltung von Volumenlizenzen geltendem Recht entspricht. Demnach dürfen in Deutschland auch Teile von Volumenverträgen gebraucht weiterverkauft werden. Anderslautende Bestimmungen in den Hersteller-Lizenzverträgen sind folglich gänzlich unwirksam. Das Urteil des Landesgerichtes wurde jüngst vom Oberlandesgericht Hamburg bestätigt.

Den deutschen Verwaltungen steht somit nichts mehr im Wege, und sie können gebrauchte Software nach Belieben und mit voller Rechtssicherheit kaufen oder verkaufen. ■

Das Arbeiten am Computer günstig gemacht – dank dem Einkauf gebrauchter Software-Lizenzen.

BILD: ZVG

«Der Schweizer Markt steht unter Druck»

Weshalb boomt der Gebrauchtssoftware-Markt in Deutschland, nicht aber in der Schweiz? Antworten eines Anwalts und Wirtschaftsinformatikers. Von Cristina Frey

kommunalmagazin: In der Schweiz gilt wie in Deutschland der Erschöpfungsgrundsatz, wonach Software, die der Urheber veräussert hat, weiter veräussert werden darf. Trotzdem ist der Handel mit Gebrauchtssoftware hier längst nicht so verbreitet wie in Deutschland. Weshalb?

Roland Mathys: Tatsächlich kennt auch die Schweiz den Erschöpfungsgrundsatz. Doch hebeln die Software-Hersteller hierzulande diesen insbesondere bei Volumen-Lizenzen aus, indem sie in den Softwareüberlassungsverträgen Klauseln einfügen, welche die Weitergabe der Software ohne ausdrückliche schriftliche Zusage verbieten. In Deutschland ist das so nicht möglich. Dort muss der Urheber bei Veräusserung einer Software der Übertragung der Nutzungsrechte grundsätzlich zustimmen.

km: Wie kommt es, dass Hersteller hierzulande nach Belieben Klauseln in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einfügen können?

Mathys: Auch hier ist die rechtliche Situation in der Schweiz eine andere als in Deutschland. In Deutschland schreibt das Gesetz vor, was in die AGB aufgenommen werden darf und was nicht. Ein Übertragungsverbot für Nutzungsrechte in den AGB ist in Deutschland verboten. Ein Pendant dazu gibt es bei uns nicht.

km: Klingt nach unterschiedlichen Philosophien in der Frage, wie frei Hersteller Verträge gestalten können.

Mathys: Ja, die Vertragsfreiheit wird in der Schweiz höher gewichtet. Man geht bei uns davon aus, dass ein jeder selber bestimmen kann, ob und unter welchen Bedingungen er einen Vertrag zu unterzeichnen bereit ist. In Deutschland ist der Konsumentenschutzgedanke stark verbreitet und die Nutzerinteressen

werden stärker gewichtet. Das zeigt sich auch, wenn es um die Softwarepflege geht.

km: Was sind da die Unterschiede?

Mathys: In Deutschland herrscht die Lehrmeinung vor, dass jemand, der Software kauft, auch Anrecht auf Pflege hat. Auch bei Gebrauchtssoftware. Würde sich in Deutschland ein Hersteller weigern, gebrauchte Software zu pflegen, ginge er ein erhöhtes Risiko ein, gerichtlich verurteilt zu werden. Die bisher ergangene Rechtsprechung stützt diese Ansicht. In der Schweiz dagegen fehlen entsprechende Gerichtsentscheide, von einer Pflege-Verpflichtung der Software-Hersteller kann daher bis auf weiteres nicht ausgegangen werden.

km: Welche Bedeutung hat das für den Schweizer Markt?

Mathys: Ist es Software-Herstellern freigestellt, gegenüber einem Erwerber von Gebrauchtssoftware Pflegeleistungen gar nicht oder nur zu unattraktiven Konditionen zu erbringen, so verschafft das ihnen eine Art Monopolstellung. Denn da die Softwarepflege meist mit Eingriffen in den Quellcode verbunden ist, kann und darf sie faktisch und rechtlich nur vom Hersteller vorgenommen werden. Nicht gepflegte Software aber ist innert kürzester Zeit praktisch wertlos. Diese Abhängigkeit nutzen viele Hersteller dazu, den Nutzern die Freude an günstiger Gebrauchtssoftware zu verderben.

km: Was wäre der Ausweg?

Mathys: Ein möglicher Weg führt über das Kartellrecht. Dieses sanktioniert missbräuchliche Verhaltensweisen marktmächtiger Unternehmen. Im Bereich der Softwarepflege sind Hersteller oft marktmächtig, da sie sich diese regelmässig selbst vor-

behalten. Missbräuchlich wäre etwa eine Diskriminierung bei den Pflegegebühren zwischen Neu- und Gebrauchtssoftware. Ein Versuch, einen Hersteller via Kartellrecht zur Pflege zu verpflichten, ist jedoch Anfang Jahr gescheitert. Die Wettbewerbskommission hat vorerst keine Untersuchung eröffnet, da sie den Standpunkt vertritt, es stünden private Interessen zweier Kontrahenten und nicht der Wettbewerb im Vordergrund. Dennoch gab die Wettbewerbskommission zu erkennen, dass dem Software-Hersteller eine bedeutende Marktstellung zukomme und dass sie die Entwicklungen auf dem Markt weiter beobachten werde.

km: Der Gebrauchtssoftware-Handel wäre doch wettbewerbsfördernd.

Mathys: Bestimmt. Nur fürchten die Software-Hersteller den Verlust lukrativer Geschäfte. Sie wollen neue Software verkaufen. Liegen alte Software-Lizenzen brach, kümmert sie das nicht. Volkswirtschaftlich macht das jedoch keinen Sinn.

km: Wie lange können sich die Software-Hersteller noch querstellen?

Mathys: Der Druck wird steigen. Das Interesse an gebrauchten Software-Lizenzen ist gross. Auch der teilweise Verkauf von Volumen-Software wird kommen – so wie es auch in Deutschland gang und gäbe ist.

km: Wie können öffentliche Verwaltungen im Markt auftreten?

Mathys: Die öffentliche Hand hat gegenüber Privaten ein Handicap, da sie oft langwierige Submissionsverfahren durchführen muss und der Markt mit gebrauchten Software-Lizenzen ein dynamisches Geschäft ist. Häufig sind Angebote nur kurz auf dem Markt, sozusagen als Schnäppchen. Öffentliche Verwaltungen können jedoch für die Zukunft vorsorgen und beim Kauf Klauseln, die ein späteres Weiterkaufen von Lizenzen verbieten wollen, aus den Verträgen streichen. Weiter sollten sie sich auf keine Exklusiv-Bezugspflicht einlassen und sich die Übertragbarkeit der Softwarepflege vertraglich zusichern lassen. Letztlich wird sich die Branche den Bedürfnissen ihrer Kundschaft beugen müssen. ■



Roland Mathys ist Wirtschaftsinformatiker und auf ICT spezialisierter Rechtsanwalt in der Kanzlei Wenger Plattner.

BILD: ZVG